

Geschäftsbereich Risk Management

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber ist Versicherungsnehmer bei der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG. Der Geschäftsbereich Risk Management der Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH (nachfolgend kurz „EHFM Risk Management“) prüft auf Antrag des Auftraggebers, der von der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG vertreten wird, die Bonität des Kunden, sobald der Auftraggeber die Festsetzung einer Versicherungssumme bei der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG beantragt hat. Dieser Antrag beinhaltet gleichzeitig den Auftrag zur Überwachung der Bonität des Kunden, sofern und solange die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG für diesen Kunden eine Versicherungssumme festgesetzt hat. Die Kreditprüfung und -überwachung erfolgen ausschließlich im Interesse der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG.

§ 2 Bevollmächtigung der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG

Der Auftraggeber beauftragt hiermit unwiderruflich die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG für die Dauer des mit dieser geschlossenen Versicherungsvertrages, in seinem Namen und auf seine Rechnung die Prüfung und Überwachung der Bonität seiner Kunden bei der EHFM Risk Management zu veranlassen.

§ 3 Durchführung der Kreditprüfung und -überwachung

Für die Kreditprüfung und -überwachung nutzt die EHFM Risk Management die bereits bei ihr vorhandenen, noch einzuholende sowie ihr auf sonstige Weise zugehende Informationen, die sie für erforderlich hält. Diese Informationen wertet sie aus und gibt eine Bonitätseinschätzung an die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG ab. Diese Tätigkeit nimmt die EHFM Risk Management selbst vor, wenn der Kunde des Auftraggebers im Inland seinen Geschäftssitz

hat, und durch andere Unternehmen der Euler Hermes Gruppe, wenn der Kunde seinen Geschäftssitz im Ausland hat.

§ 4 Weitergabe der Ergebnisse der Kreditprüfung und -überwachung

Die Ergebnisse der Kreditprüfung und -überwachung wird die EHFM Risk Management unmittelbar und ausschließlich der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG mitteilen.

§ 5 Kreditprüfungsgebühren

Für die Kreditprüfung und -überwachung werden pro Kunde und Vertragsjahr der mit der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG abgeschlossenen Versicherung („Versicherungsjahr“) die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Gebühren fällig. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie werden für die Kreditprüfung zu versichernder Kunden spätestens in dem auf die Antragstellung folgenden Monat, für die Überwachung bereits versicherter Kunden zu Beginn eines jeden weiteren Versicherungsjahres von der Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH in Rechnung gestellt. Wird eine Versicherungssumme während eines Versicherungsjahres aufgehoben oder einvernehmlich gestrichen oder endet der Versicherungsvertrag durch Kündigung vorzeitig, so werden die bereits gezahlten Kreditprüfungsgebühren für die Überwachung eines Kunden nicht pro rata temporis erstattet.

§ 6 Vertraulichkeitsverpflichtung und Weitergabeverbot

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm von der EHFM Risk Management bzw. in deren Auftrag von der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG mitgeteilten Informationen über die Bonitätsverhältnisse seiner Kunden oder dritter Firmen streng vertraulich zu behandeln.

Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte, auch an verbundene Unternehmen, ist nicht gestattet.

Der Auftraggeber hält die Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH von Ansprüchen Dritter frei, die nach einem Verstoß gegen das Weitergabeverbot durch ihn gegen die Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH geltend gemacht werden.

§ 7 Haftung

Die Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH haftet nur, wenn ihre gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und die Haftungsbegrenzung gelten nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwa unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.